Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 10/2026

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Allgemeine Bedingungen“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Leistungen“) eines Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“) an Fa. Christoph Kreidler Wandsysteme GmbH & Co.KG, Eutingerstr. 4, D-72160 Horb am Neckar (nachfolgend „KREIDLER“), soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, die diesen Allgemeinen Bedingungen widersprechen oder diese ergänzen, gelten nur insoweit, als KREIDLER ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, selbst wenn KREIDLER in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen und Leistungen vorbehaltlos annimmt.

1.3 Hinweise auf die Geltung des Gesetzes haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den Allgemeinen Bedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellungen

2.1 Bestellungen durch KREIDLER bedürfen der Schrift- oder Textform.

2.2 Für das Bestehen und den Inhalt von nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.

2.3 KREIDLER ist berechtigt, Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese KREIDLER nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

3.1 Termine und Fristen für die Leistungen, die in der Bestellung genannt oder anderweitig vereinbart sind, sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer KREIDLER unverzüglich schriftlich oder in Textform unter Darlegung der Gründe zu benachrichtigen.

3.2 Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch innerhalb einer von KREIDLER gesetzten angemessenen Nachfrist nicht oder ist eine Nachfristsetzung entbehrlich, ist KREIDLER berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Zum Rücktritt ist KREIDLER auch dann berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die KREIDLER durch den Verzug des Auftragnehmers, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verzug nicht zu vertreten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

3.3 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich KREIDLER bis zur Schlusszahlung vor.

4. Preise

4.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ein.

4.2 Soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich andere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, schließt der Preis insbesondere Kosten für Lieferung, Transport, Versand und Verpackung, Reisekosten sowie öffentliche Abgaben, Steuern, behördliche Genehmigungen und Zölle ein. Für behauptete nachträgliche Vereinbarungen gilt Ziffer 2.2.

5. Abwicklung und Lieferung

5.1 Unteraufträge darf der Auftragnehmer nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von KREIDLER vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt.

5.2 Lieferabrufe durch KREIDLER sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.

5.3 Teillieferungen und -leistungen bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von KREIDLER.

5.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von KREIDLER sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.

5.5 Die Lieferung von Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Auftragnehmer die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Erklärt KREIDLER sich ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf schonenden Einsatz von Ressourcen und Energien ist stets zu achten.

5.6 Bei Produkten sind etwaige erforderliche Schutzvorrichtungen oder Anweisungen des Herstellers, eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. In einschlägigen Fällen sind technische Datenblätter zur Bewertung der Energieeffizienz mitzuliefern.

5.7 Bei Softwareprodukten ist die Leistungspflicht des Auftragnehmers erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für KREIDLER erstellter Software ist auch der Quellcode zu liefern. Ferner sind die Vorschriften gemäß Ziffer 16 dieser Allgemeinen Bedingungen zu erfüllen.

5.8 Erbringt der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände von KREIDLER, ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der Hinweise zu Sicherheit, Umwelt-, Brandschutz und effizientem Energieeinsatz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

6. Rechnungen, Zahlungen

6.1 Rechnungen sind separat unter Angabe der Bestellnummer von KREIDLER einzureichen. Die Rechnung muss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere müssen die Anforderungen gemäß § 14 Abs. 4 UStG erfüllt sein.

6.2 Der Anspruch auf das Entgelt wird 30 Tage nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig oder nach Wahl von KREIDLER nach 10 Tagen mit 3% Skonto.

6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß. Bei einer mangelhaften oder unvollständigen Leistung ist KREIDLER, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche und Rechte, berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. KREIDLER ist zudem zur Aufrechnung nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

7. Nachhaltigkeitsstandards, Stoffbeschränkungen und -verbote

7.1 KREIDLER verlangt vom Auftragnehmer die Einhaltung und Beachtung aller anwendbarer gesetzlicher Vorschriften zum Thema Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Der Auftragnehmer sichert KREIDLER zu, KREIDLER nach Kräften bei der Implementierung von Lieferantenstandards entlang der Lieferkette zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere, dass der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung von Verstößen gegen anerkannte Standards ergreifen und in Kooperation mit KREIDLER durchführen wird.

7.2 Bei der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist KREIDLER auf die Mitwirkung seiner Geschäftspartner angewiesen. Der Auftragnehmer ist daher verpflichtet, KREIDLER die im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflichten erforderlichen Daten und Werte zu seinen Leistungen auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

7.3 Bei einer Verletzung der Verpflichtungen dieses Abschnitts, bei der Abhilfemaßnahmen entweder gescheitert sind oder aufgrund der besonderen Schwere der Verletzung nicht abgewartet werden können, ist KREIDLER zur außerordentlichen Kündigung der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer berechtigt.

8. Import- und Exportbestimmungen

8.1 Bei Leistungen, die aus einem EU-Mitgliedsstaat außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Auftragnehmer seine EU-Umsatzsteueridentifikationsnummer anzugeben. Sofern der Auftragnehmer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässig ist, hat er die Lieferland oder am Sitz des Auftragnehmers anwendbar sind und - sofern anwendbar - die Vorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Der Auftragnehmer hat in allen den Lieferungen beigefügten Vertriebsdokumenten (Lieferschein, Rechnung, etc.) ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-(Re)Exportbestimmungen unterliegende Leistungen mit entsprechender Klassifizierung (Ausfuhrlistenposition, Nummer der europäischen Dual-Use-Liste bzw. Export Control Classification Number) zu kennzeichnen, sowie die geltende statistische Warennummer (HS-Code) und das Ursprungsland mitanzugeben. Der Auftragnehmer informiert KREIDLER unverzüglich über alle Änderungen dieser Daten schriftlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle nach der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 abzugebenden Erklärungen und Auskünfte abzugeben, Überprüfungen durch die Zollbehörden zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen zu beschaffen.

8.3 Handelt es sich bei den geschuldeten Leistungen um Technologien im Sinne von technischem Wissen, welche den US-Exportkontrollregularien (EAR, ITAR), der europäischen Dual Use Verordnung oder der deutschen Ausfuhrliste unterliegen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, KREIDLER hierauf schriftlich hinzuweisen.

9. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

9.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bei Leistungen ohne Abnahme (zum Beispiel Lieferung ohne Aufstellung oder Montage) mit Übergabe an der von KREIDLER angegebenen Lieferanschrift auf KREIDLER über.

9.2 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung, geht bei Leistungen mit gesetzlicher oder vereinbarter Abnahme (insbesondere bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage) die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf KREIDLER über.

9.3 Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung durch KREIDLER nicht.

9.4 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf KREIDLER über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

10.1 Eine Wareneingangskontrolle findet im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt KREIDLER, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden innerhalb von einer Woche. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.2 Soweit eine Abnahme vorgesehen ist, besteht keine gesonderte Untersuchungs- und Rügeobliegenheit.

10.3 Sendet KREIDLER dem Auftragnehmer mangelhafte Ware zurück, so ist KREIDLER berechtigt, den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 250 €. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt KREIDLER vorbehalten. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

Planung + Einbau ▲ Büro Raumsysteme ▲ Akustiklösungen ▲ Büromöbel ▲ Glastrennwände ▲ Schrankwände

Christoph Kreidler
Wandsysteme GmbH & Co.KG
Eutinger Straße 4
72160 Horb a.N. - Bildechingen

Tel.: +49 (0)7451 / 622343
Fax: +49 (0)7451 / 622344
E-Mail: info@chkreidler.de
Web: www.chkreidler.de

Geschäftsführer: Christoph Kreidler
Amtsgericht Stuttgart HRA 738367
Ust-IdNr.: DE 349 630 555
Steuer Nr.: 42078/33204

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Christoph Kreidler Verwaltungs GmbH
Gesellschaftssitz: 72160 Horb a.N - Bildechingen
Amtsgericht Stuttgart HRB 781384

11. Haftung, Gewährleistung

11.1 Vertragliche Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen jeglicher Art des Auftragnehmers werden von KREIDLER nicht akzeptiert, sofern KREIDLER diesen nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Für behauptete nachträgliche Vereinbarungen gilt Ziffer 2.2.

11.2 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe im Rahmen von Leistungen an KREIDLER nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der vereinbarten Abrechnungssumme an KREIDLER zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

11.3 Mangelhafte Leistungen sind unverzüglich durch mangelfreie Leistungen zu ersetzen oder mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist KREIDLER berechtigt, sofort die in Ziffer 11.6 vorgesehenen Ansprüche und Rechte geltend zu machen, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.

11.4 Eine Nachbesserung mangelhafter Leistungen bedarf der Zustimmung von KREIDLER.

11.5 Während der Zeit, in der sich der mangelhafte Gegenstand nicht im Gewahrsam von KREIDLER befindet, trägt der Auftragnehmer die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung.

11.6 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte (insbesondere Rücktritt, Minderung sowie Schadens- und Aufwendungsersatz), kann KREIDLER nach eigener Wahl den Mangel selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen und vom Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Aufwendungen und einen entsprechenden Vorschuss verlangen, wenn der Auftragnehmer dem Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist nicht durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung abgeholfen hat und der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht zu Recht verweigert.

11.7 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden) oder zur Beseitigung geringfügiger Mängel ist KREIDLER berechtigt, nach vorhergehender Information des Auftragnehmers und Ablauf einer der Situation angemessen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Auftragnehmers den Mangel und etwaige dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.

11.8 Ziffer 11.7 gilt auch, wenn KREIDLER einen Mangel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug und damit höhere Schäden zu vermeiden.

11.9 Die Verjährungsfrist für Ansprüche von KREIDLER aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1 oder Ziffer 9.2.

11.10 Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung einer Mängelanzeige beginnt und mit Erfüllung des Mängelbeseitigungsanspruchs endet.

11.11 Hat der Auftragnehmer entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von KREIDLER zu leisten, so gilt die Übereinstimmung der Leistung mit diesen Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollten die Leistungen von den Anforderungen abweichen, stehen KREIDLER die in Ziffer 11.6 genannten Rechte sofort zu, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.

11.12 Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche und Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

12. Wiederholte Leistungsstörungen

12.1 Erbringt der Auftragnehmer eine im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Leistung trotz einer Abmahnung durch KREIDLER erneut mangelhaft oder verspätet, so ist KREIDLER

zum sofortigen Rücktritt berechtigt, sofern eine Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist.

12.2 Ist eine erneute Nicht- oder Schlechterfüllung sicher zu erwarten, umfasst das Rücktrittsrecht von KREIDLER auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an KREIDLER zu erbringen verpflichtet ist.

13. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Auftragnehmer stellt KREIDLER von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes gegen KREIDLER erheben, und erstattet KREIDLER die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

14. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

14.1 Von KREIDLER zur Verfügung gestellte technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw. bleiben Eigentum von KREIDLER. Alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei KREIDLER. Sie sind KREIDLER einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Der Auftragnehmer darf die genannten Gegenstände nur zur Ausführung des Auftrags verwenden und sie Dritten nicht unautorisiert überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung des Auftrags erforderlich ist.

14.2 Erstellt der Auftragnehmer für KREIDLER die in Ziffer 14.1 Satz 1 genannten Gegenstände teilweise oder ganz auf Kosten von KREIDLER, so gilt Ziffer 14.1 entsprechend, wobei KREIDLER mit der Erstellung seinem Anteil an den Herstellungskosten entsprechend (Mit-) Eigentümer wird. Der Auftragnehmer verwahrt diese Gegenstände für KREIDLER sorgfältig und unentgeltlich. KREIDLER ist berechtigt, jederzeit die Rechte des Auftragnehmers in Bezug auf den Gegenstand unter Ersatz noch nicht amortisierter Aufwendungen zu erwerben und den Gegenstand herauszuverlangen.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vorgenannte Gegenstände unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normale Abnutzung und Verschleiß zu beheben.

14.4 Beauftragt der Auftragnehmer nach vorheriger Zustimmung durch KREIDLER auf Kosten von KREIDLER zur Ausführung des Auftrags einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Werkzeugen und Mustern, tritt der Auftragnehmer Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Werkzeuge und Muster bereits hiermit an KREIDLER ab.

15. Beistellung von Material

15.1 Von KREIDLER beigestelltes Material bleibt Eigentum von KREIDLER und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum von KREIDLER offensichtlich zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des Auftrags von KREIDLER verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Auftragnehmer zu ersetzen.

15.2 Verarbeitet der Auftragnehmer das beigestellte Material oder bildet der Auftragnehmer es um, so erfolgt diese Tätigkeit im Namen von und für KREIDLER als Hersteller. KREIDLER wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sache. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sache aus, steht KREIDLER Miteigentum an der neuen Sache in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht. Ziffer 15.1 und Ziffer 15.2 gelten entsprechend für die neue Sache.

16. Free and Open Source Software (FOSS)

16.1 Die nachfolgenden Regelungen der Ziffern 16.2 bis 16.7 finden keine Anwendung, wenn die Leistungen des Auftragnehmers in keinerlei Form sogenannte Free and Open Source Software (nachfolgend „FOSS“) enthalten.

16.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, KREIDLER rechtzeitig, spätestens jedoch mit Auftragsbestätigung, darauf hinzuweisen, ob und welche FOSS seine Leistungen enthalten.

16.3 Insoweit die Leistungen des Auftragnehmers FOSS beinhalten, hat der Auftragnehmer die enthaltenen FOSS Komponenten konform ihrer Lizenzbedingungen zu verwenden.

16.4 Der Auftragnehmer muss es KREIDLER ermöglichen, die FOSS Komponenten konform der Lizenzbedingungen zu verwenden. Es muss KREIDLER insbesondere möglich sein, sie als Bestandteil der eigenen KREIDLER-Produkte und Leistungen gegenüber Kunden zu veräußern und zu vertreiben.

16.5 Der Auftragnehmer hat KREIDLER spätestens bei Auftragsbestätigung Folgendes zu übergeben: a) Den Quellcode der verwendeten FOSS, (soweit die anwendbaren Lizenzbedingungen die Offenlegung dieses Quellcodes verlangen); b) eine Auflistung sämtlicher verwendeter FOSS Dateien mit einem Hinweis auf die jeweils anwendbare Lizenz sowie eine Kopie des vollständigen Lizenztextes; und c) eine schriftliche Erklärung, dass weder die Leistungen des Auftragnehmers noch von diesen abgeleitete KREIDLER-Produkte und Werke einem viralen Effekt (sogenannte “Copyleft Effekt“) unterliegen, insbesondere nicht den GPL-Lizenzbedingungen unterliegen.

16.6 Weist der Auftragnehmer erst nach Eingang der Bestellung darauf hin, dass seine Leistungen FOSS enthalten, so ist KREIDLER berechtigt, die Bestellung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu widerrufen.

16.7 Der sogenannte Copyleft-Effekt ist eine lizenzrechtliche Klausel, die sicherstellt, dass Weiterentwicklungen einer Software unter denselben Bedingungen der Lizenz wieder freigegeben werden müssen. Im Rahmen der Beauftragung durch KREIDLER, stellt ein lizenzrechtlich auftretender sogenannter Copyleft-Effekt sowohl einen Sach- als auch einen Rechtsmangel dar. Liegt ein solcher Copyleft-Effekt vor, hat der Auftragnehmer im Rahmen einer Nacherfüllung eine für KREIDLER unentgeltliche Änderung der Software oder deren Bestandteile vorzunehmen, um einen Copyleft-Effekt zu verhindern.

17. Vertraulichkeit und Datenschutz

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen und Daten, die dem Auftragnehmer durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, insbesondere Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

17.2 Die vorherige schriftliche Zustimmung von KREIDLER ist erforderlich, wenn der Auftragnehmer a) speziell für KREIDLER, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von KREIDLER, gefertigte Erzeugnisse für Dritte herstellen oder zur Schau stellen will oder b) öffentlich oder gegenüber Dritten auf Aufträge von KREIDLER bezugnehmen will.

17.3 KREIDLER ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftragnehmers zu verarbeiten. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftsersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an KREIDLER zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen. KREIDLER und der Auftragnehmer werden die anwendbaren Datenschutzvorschriften einhalten, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DSGVO.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Erfüllungsort für Leistungen sowie etwaige Nacherfüllungen ist die in dem Auftrag jeweils angegebene Lieferanschrift. Soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden, besteht eine Bringschuld.

18.2 Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von Kreidler. KREIDLER ist gleichwohl berechtigt, den Auftragnehmer auch am für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

18.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.

Christoph Kreidler Wandsysteme

▲ Planung + Einbau ▲ Büro Raumsysteme ▲ Akustiklösungen ▲ Büromöbel ▲ Glastrennwände ▲ Schrankwände

www.chkreidler.de

Christoph Kreidler
Wandsysteme GmbH & Co.KG
Eutinger Straße 4
72160 Horb a.N. - Bildechingen

Tel.: +49 (0)7451 / 622343
Fax: +49 (0)7451 / 622344
E-Mail: info@chkreidler.de
Web: www.chkreidler.de

Geschäftsführer: Christoph Kreidler
Amtsgericht Stuttgart HRA 738367
Ust-IdNr.: DE 349 630 555
Steuer Nr.: 42078/33204

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Christoph Kreidler Verwaltungs GmbH
Gesellschaftssitz: 72160 Horb a.N - Bildechingen
Amtsgericht Stuttgart HRB 781384